

Konsolidierte Satzung

Über die Erhebung der Grundsteuer und über die Festsetzung des Hebesatzes (Grundsteuerhebesatz Satzung) vom 29.11.2004

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581, ber. S. 698), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (Gesetzblatt S. 481) und den §§ 1 und 25 des Grundgesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) alle in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 29.11.2004 folgende Satzung beschlossen. Enthalten sind auch die Änderungssatzungen des 01.02.2010 und des 30.11.2020.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Vörstetten erhebt Grundsteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist der Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes.

§ 3

Hebesätze

Die Steuersätze werden festgelegt:

- a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v.H.,
- b) Für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf 410 v.H.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Vörstetten, 01.12.2020

Lars Brügner, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.